

Beschlußempfehlung

des Justizausschusses

zu dem Antrag der Fraktion NF/GR/DJ
- Drucksache 1/571 -

zu dem Antrag der Fraktion NF/GR/DJ, der Abgeordneten
Weyh, Lippmann, Rieth, Preller, Frau Dr. Rudolph, Gentzel,
Frau Raber, Griese, Döring (SPD), Fiedler, Dr. Pietzsch, Dr.
Axthelm (CDU), Frau Geithner, Höpcke, Dietl (LL-PDS)
- Drucksache 1/761 -

Einsetzung eines zweiten Untersuchungsausschusses

Berichterstatter: Abgeordneter Geißler

Beratungen:

Durch Beschluß des Landtags vom 26. September 1991 ist der Antrag an den Justizausschuß überwiesen worden.

Der Justizausschuß hat den Antrag in seiner 15. Sitzung am 1. Oktober 1991, in seiner 16. Sitzung am 9. Oktober 1991 und in seiner 17. Sitzung am 18. Oktober 1991 beraten.

A. Beschlußempfehlung:

Der Antrag erhält folgende Fassung:

“Einsetzung eines zweiten Untersuchungsausschusses

I. Gemäß § 8 der Vorläufigen Landessatzung für das Land Thüringen in Verbindung mit den Vorschriften des Landesgesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen und den §§ 83 bis 84 a der Vorläufigen Geschäftsordnung des Thüringer Landtags wird ein zweiter Untersuchungsausschuß eingesetzt.

II. Der Untersuchungsausschuß besteht aus zehn Mitgliedern.

III. Der Untersuchungsausschuß soll ausgehend von den Herrn Abgeordneten Büchner vorliegenden und in der Vorlage 1/346 zu Drucksache 1/761 benannten Dokumenten im öffentlichen Interesse aufklären,

1. ob und inwieweit Mitglieder der Landesregierung vor und/oder nach ihrer Amtsübernahme außerhalb der jedermann zugänglichen Informationsquellen darüber informiert wurden, daß im Lande Thüringen in den Kreisen Worbis, Heiligenstadt, Mühlhausen, Nordhausen und Erfurt

- a) in der Zeit vom 1. Januar 1990 bis zum Tag der Einsetzung des Untersuchungsausschusses Straftaten und nicht unerhebliche Dienstvergehen begangen worden sein sollen, und zwar insbesondere von solchen Personen, die in die Tätigkeit des ehemaligen Bereichs 'Kommerzielle Koordinierung' des MfS verwickelt waren oder zumindest Kontakt zu diesem Bereich hatten,
- b) bei der Staatsanwaltschaft, bei der Polizei und in der Kreispolitik tätige oder tätig gewesene Personen für das ehemalige MfS gearbeitet haben und enttarnt wurden;

sowie

- 2. ob und inwieweit unmittelbare oder mittelbare wissentliche Kontakte der unter Punkt 1 Genannten bestanden haben oder bestehen, aus denen
 - a) pflichtwidriges Handeln und /oder Unterlassen von Mitgliedern der Landesregierung resultieren/resultiert,
 - b) die Verschaffung persönlicher Vorteile für den betroffenen Personenkreis feststellbar ist.

IV. Der Untersuchungsausschuß hat dem Landtag halbjährlich mündliche Zwischenberichte und sofort nach Abschluß der Untersuchungen Bericht zu erstatten.

V. Die Untersuchungen sollen spätestens in zwei Jahren abgeschlossen werden."

B. Der Justizausschuß hält den Antrag auf Einsetzung eines zweiten Untersuchungsausschusses in der unter A. gefundenen Fassung für verfassungsrechtlich zulässig.

Wolf
Verhandlungsleiter